

[VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal](#)

Bundeskanzlei  
Sektion Recht  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Via E-Mail an: [patrick.maegli@bk.admin.ch](mailto:patrick.maegli@bk.admin.ch)  
und [stephan.brunner@bk.admin.ch](mailto:stephan.brunner@bk.admin.ch)

Liestal, 6. Oktober 2021  
ThW/SO

## **Konsultation der Kantone zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. September 2021 haben Sie uns Unterlagen zur Konsultation der Kantone zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen) zukommen lassen. Für die Eingabe einer Antwort wurde eine Zeitspanne bis zum 6. Oktober 2021 festgelegt. Solch kurze Fristsetzungen sind künftig zu vermeiden, denn sie lassen sich grundsätzlich nicht mit den ordentlichen Abläufen der kantonalen Entscheidungsfindung vereinbaren.

Wir bedanken uns dennoch für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons-Basel-Landschaft ist grundsätzlich mit der Verlängerung der aufgeführten Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102), inkl. Änderungen des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 und des Epidemienengesetzes vom 28. September 2012, einverstanden. In der Kürze der Zeit war es uns nicht möglich, alle Bestimmungen auf einen allfälligen Verlängerungsbedarf hin zu prüfen. Wir gehen jedoch davon aus, dass keine der auslaufenden Massnahmen noch notwendig ist.

Spezifisch für den Kulturbereich erwarten wir, dass Beiträge an Transformationsprojekte im Jahr 2022 noch an Bedeutung gewinnen werden, da damit ein gezielter Strukturwandel in der Kulturanbranche unterstützt werden kann. Die Praxis der «à-fonds-perdu-Beiträge» soll weitergeführt werden. Es hat sich in der Anfangsphase der Pandemie gezeigt, dass die Vergabe von Darlehen im Kulturbereich nicht zielführend ist, da die fehlende Gewinnorientierung der meist gemeinnützigen Kulturunternehmen in den meisten Fällen eine spätere Rückzahlung von Darlehen verunmöglicht. Auch die bisherige, hälftige Aufteilung der anfallenden Kosten zwischen Bund und Kantonen soll weitergeführt werden und es ist anzustreben, dass die noch verfügbaren Restmittel aus dem Jahr 2021 vom Bund auf das Jahr 2022 übertragen werden können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber

Kopie an: GDK; per E-Mail an [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch)